



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 16.02.2026

Nr. 3

Jahrgang 2026

12.02.2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

02.03.2026 bis 31.03.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbad, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABl. Nr. 3/2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Satzung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

§ 1

Trägerschaft, Name, Rechtsstellung, Sitz

- Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Beschluss des Kreistages vom 30.11.1973 die Trägerschaft der Volksbildungswerke (ab 1979 „Volkshochschulen“) Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Uffenheim und der Volkshochschule Scheinfeld übernommen.
- Die vier Volkshochschulen bilden eine Volkshochschule mit dem Namen:
Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- Die Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- Der Sitz der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist in Neustadt a.d.Aisch. Um ein flächendeckendes Angebot für alle Bürger zu gewährleisten, hat die Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Außenstellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Zu diesem Zwecke bietet sie Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigenständigkeit.
Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
In ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Kursleiter ist sie frei.

§ 3

Gemeinnützigkeitserklärung

Die Volkshochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beirat

- Für die Volkshochschule ist ein Beirat zu bilden.
Dem Beirat gehören an:

1. der Landrat oder dessen Stellvertretung als Vorsitzender,
 2. die Bürgermeister der Gemeinden/Städte im Landkreis oder deren Stellvertretungen,
 3. alle VHS-Außenstellenleiter,
 4. die VHS-Leitung und Geschäftsführung der Geschäftsstelle oder deren Stellvertretung.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landrat einberufen.
Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder muss unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder erschienen ist.
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn kein Mitglied des Beirats innerhalb der im Einzelfall gesetzten Frist dem Verfahren oder dem Beschlussvorschlag widerspricht.
- (3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Beiratssitzung muss spätestens vier Wochen danach erneut einberufen werden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) In der jährlichen Beiratssitzung wird der Beirat umfassend über alle Belange der Volkshochschule informiert und hat die Möglichkeit Anregungen und Vorschläge zu machen und bei gravierenden Änderungen der VHS-Belange einen Antrag auf Mitentscheidung zu stellen.
Der Beirat beschließt über den Antrag auf Mitentscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

VHS-Außenstellenleitungen

- (1) Für jede Außenstelle wird eine VHS-Außenstellenleitung von der VHS-Leitung und Geschäftsführung ernannt.
- (2) Die VHS-Außenstellenleitungen sind in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zuständig und verantwortlich für die pädagogischen und organisatorischen Aufgaben der Außenstellen.

§ 6

Geschäftsstelle

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Personal hauptberuflich tätig und in die Organisation des Landratsamtes eingebunden ist.
Der Landrat beruft die hauptberuflich tätige VHS-Leitung und Geschäftsführung und die hauptberuflich tätige Stellvertretung der VHS-Leitung und Geschäftsführung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
Die Geschäftsstelle ist des Weiteren mit Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitern (HPM) und mit Verwaltungspersonal ausreichend auszustatten.

§ 7

Aufgaben, Zusammenarbeit und Koordinierung

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die VHS-Außenstellenleitungen arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Dabei liegt der Schwerpunkt der VHS-Außenstellenleitungen auf den Tätigkeiten vor Ort, die Geschäftsstelle ist übergreifend zuständig. Bezüglich der Programmplanung sind alle Formen der Zusammenarbeit und Arbeitsaufteilung möglich. Dazu finden regelmäßige Treffen statt.

§ 8

Finanzierung, Vergütung

- (1) Die Volkshochschule deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmerentgelte, durch finanzielle Zuwendungen des Staates, der Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder Dritter.

- (2) Die Höhe der Teilnehmerentgelte wird durch die VHS-Leitung und Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen der Gemeinden richtet sich nach deren Vereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (4) Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim trägt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim behält sich eine Beteiligung der Volkshochschule an den Kosten der Geschäftsstelle vor.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Verteilungsschlüssel für die VHS-Außenstellenleitungen wird durch die VHS-Leitung und Geschäftsführung festgelegt.
- (6) Die Höhe der Honorare der Kursleiter und weitere Vergütungssätze werden durch die VHS-Leitung und Geschäftsführung festgelegt.

§ 9

Haushalt

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt einmal jährlich im Rahmen seines Haushaltes den Etat der Volkshochschule und der Geschäftsstelle auf.

§ 10

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Geschäftsstelle abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu buchen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule bedürfen der Entscheidung der Kreisgremien und der Zustimmung des Beirates. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über und ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 01.01.2019, die Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 16.12.2022, die Gebührensatzung zur Stammsatzung der Volkshochschulen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 28.10.2005 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Stammsatzung der Volkshochschulen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 13.01.2015 außer Kraft.
Soweit in der Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten sind, ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

Neustadt a.d.Aisch, 30.01.2026
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABl. Nr. 3/2026

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld
(Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-2-1-I) in Verbindung mit den Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.770.600 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.700 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.075.000,00 Euro festgesetzt und auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt.

Gemeinde	Einwohner am 30.06.2024	Anteil am Um- lagesoll	zu multipli- zieren mit Umlagesoll je Einwohner	Umlagesoll im Haus- haltsjahr 2026
Markt Markt Bibart	1.797	48 %	136,0842 €	244.543,24 €
Markt Markt Taschendorf	1.061			144.385,30 €
Markt Oberscheinfeld	1.064			144.793,55 €
Markt Sugenheim	2.338			318.164,78 €
Gemeinde Langenfeld	1.059			144.113,13 €
Zwischensumme:	7.319			996.000,00 €
Stadt Scheinfeld	4.548	52 %	237,2471 €	1.079.000,00 €
Gesamtsumme:	11.867		174,8546 €	2.075.000,00 €

Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheinfeld, 03.02.2026
Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld
gez. Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABl. Nr. 3/2026